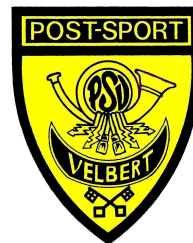


# Post-Sportverein Velbert e.V.

**Badminton, Fußball, Sportschießen  
Tennis, Tischtennis, Fitness**



1

## Vereinsatzung

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 28. Februar 1958 gegründete Verein führt den Namen "Postsportverein Velbert e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Velbert eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### § 2 Vereinszweck

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitswesens.

Diese Zwecke werden verwirklicht durch:

1. entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes.
2. Durchführung von Sport und sportlichen Veranstaltungen
3. Aus-/Weiterbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern, Trainern und Helfern.
4. Die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
5. Die Erstellung sowie die Instandhaltung und Instandsetzung der dem Verein gehörenden Geräte, Immobilien und sonstiger im Vereinseigentum stehender Gegenstände.

### § 3 Gemeinnützigkeit

Der Post Sportverein Velbert e.V. mit Sitz in Velbert verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen und die Förderung sportlicher Leistungen und Übungen verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.



Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung an den geschäftsführenden Vorstand unter Beifügung der Einzugsermächtigung für sämtliche Beiträge und Gebühren erworben.

Beim Aufnahmeantrag eines Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

## **§ 5 Arten der Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus:

- aktiven Mitgliedern
- Fördermitgliedern
- Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

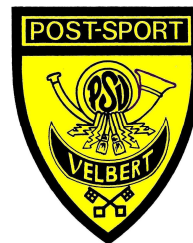
1. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die den üblichen Mitgliedsbeitrag leisten und sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen können.
2. Fördermitglieder zahlen einen verminderten Beitrag und dürfen die Vereinsangebote nur eingeschränkt nutzen.
3. Mitglieder oder Vorsitzende, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern bzw. Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Das Vorschlagsrecht hierzu liegt beim Vorstand. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied / Ehrenvorsitzenden beschließt die Delegiertenversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- durch Austritt
  - durch Ausschluss
  - durch Tod
  - durch Auflösung des Vereins
  - bei juristischen Personen durch deren Auflösung
1. Ein Austritt ist jeweils schriftlich bis zum 31.12. mit einer Vierwochenfrist zum Jahresende gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand zu erklären.
  2. Ein Ausschluss kann erfolgen
    - wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt
    - bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung
    - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens
    - wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen des Vereins schädigt oder zu schädigen versucht.

Der Ausschluss erfolgt auf begründeten Antrag eines Mitgliedes durch den geschäftsführenden Vorstand. Er wird dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Er ist spätestens einen Monat nach Bekanntgabe schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzulegen. Über den Einspruch entscheidet die nächste Delegiertenversammlung.



Mit dem Austritt aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte. Die Beitragspflicht erlischt mit Beendigung des laufenden Geschäftsjahres. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein zurückzugeben oder wertmäßig abzugelten.

Die Beendigung befreit nicht von der Zahlung noch ausstehender Beiträge oder Ähnliches.

## **§ 7 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge. Zusätzlich können Umlagen, Kursgebühren, abteilungsspezifische Beiträge und Sonderbeiträge für bestimmte Leistungen des Vereins erhoben werden.

Über Höhe und Fälligkeit entscheidet die Delegiertenversammlung.

Ferner ist der Verein berechtigt Rücklastschriftgebühren in Rechnung zu stellen. Rückständige Beiträge und Gebühren können nach vorangegangenem Mahnverfahren auf dem Rechtswege eingetrieben werden. Dadurch entstehende Kosten sind zusätzlich zu zahlen.

Von Mitgliedern, die keine Einzugsermächtigung erteilen, kann eine Gebühr für Rechnungsstellung gefordert werden.

Die Beiträge und Gebühren werden vierteljährlich jeweils am ersten Arbeitstag im Februar, Mai, August und November eingezogen.

Über Ausnahmen zu diesen Regelungen entscheidet in Einzelfällen der geschäftsführende Vorstand.

Näheres regelt die Beitragsordnung.

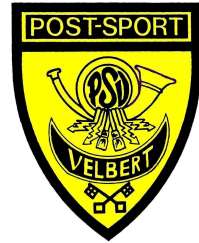
## **§ 8 Haftung**

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

## **§ 9 Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind:

- Delegiertenversammlung
- der geschäftsführende Vorstand
- der erweiterte Vorstand
- Abteilungsversammlung
- die Jugendversammlung
- der Jugendwart



## § 10 Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist die Versammlung, der von den Abteilungen benannten Delegierten. Der Delegiertenversammlung gehören auch die Mitglieder des Vorstandes, die Abteilungsleiter und der Jugendwart an.

Die Delegiertenversammlung des Vereins ist mindestens einmal im Kalenderjahr einzuberufen. Jede Delegiertenversammlung wird von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet.

Die Einberufung zu einer Delegiertenversammlung erfolgt durch eine schriftliche Einladung mindestens drei Wochen vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben. Das Einladungsschreiben gilt dem Delegierten als zugegangen, wenn es an die letzte vom Delegierten dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die schriftliche Einladungsform ist auch gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt.

Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung um weitere Beschlussfassungspunkte können von allen stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem 1. Vorsitzenden spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin schriftlich unter Angabe des Namens zugehen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.

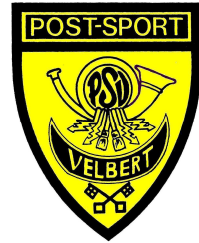
Eine außerordentliche Delegierten- oder Mitgliederversammlung kann vom geschäftsführenden Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einem Drittel der stimmberechtigten Delegierten für Delegiertenversammlung, bzw. von einem Drittel der Mitglieder für Mitgliederversammlung schriftlich und unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand beantragt wird.

Die Einberufung der Delegierten- oder Mitgliederversammlung hat dann innerhalb von drei Monaten zu erfolgen. In der Einladung müssen alle Gründe, die seitens der Antragsteller für die Durchführung einer außerordentlichen Mitglieder- oder Delegiertenversammlung genannt worden sind, in ihrem wesentlichen Inhalt wiedergegeben werden.

Die Delegiertenversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, der Abteilungsleiter und der Kassenprüfer
- b. Entlastung des Vorstandes
- c. Wahl und Abwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d. Neu gewählte Abteilungsleiter in ihrem Amt bestätigen
- e. Festsetzung der Beiträge und Gebühren
- f. Beschlussfassung über eingegangene Anträge
- g. Beschlussfassung über Änderung der Satzung des Vereins
- h. Endgültige Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern
- i. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden

Die Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.



Die Delegierten werden von den Abteilungen benannt. Auf die Zahl der hiernach von den Abteilungen zu entsendenden Delegierten werden die Vorstandsmitglieder nicht angerechnet.

Die Delegiertenversammlung ist vereinsöffentlich, wobei jedoch nur die Delegierten und die weiteren Mitglieder der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind.

Stimmberechtigt und wählbar sind jedoch nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Abteilungen entsenden neben dem Abteilungsleiter je einen Delegierten pro fünfundzwanzig Mitglieder zur Delegiertenversammlung. Es werden die Zahlen der Mitglieder vom jeweils 01.01. des Kalenderjahres zu Grunde gelegt. Mitglieder, die in mehreren Abteilungen angemeldet sind, dürfen nur einmal gezählt werden. Die Abteilungsversammlungen müssen vor der Delegiertenversammlung stattfinden. Mitglieder der Abteilungen wählen die Delegierten. Es ist unzulässig gleichzeitig Delegierter mehrerer Abteilungen zu sein.

Die Delegierten entscheiden bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der Erschienenen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag. Bei Nichtanwesenheit des 1. Vorsitzenden entscheidet die Stimme seines Stellvertreters.

Änderungen der Satzung oder des Satzungszwecks können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der Erschienenen beschlossen werden.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens 1/5 der erschienenen Stimmberechtigten verlangt wird.

Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Über Delegiertenversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

1. der geschäftsführende Vorstand gem. § 26 BGB besteht aus:
  - dem 1. Vorsitzenden
  - dem 2. Vorsitzenden
  - Kassenführer
  - Geschäftsführer

Je zwei dieser Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam, wobei einer der beiden der 1. oder 2. Vorsitzende sein muss

2. Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus:
  - dem geschäftsführenden Vorstand,
  - den Abteilungsleitern oder deren Vertreter,
  - dem Jugendwart.

Der erweiterte Vorstand kann sich bei Bedarf um weitere Personen ergänzen.



3. Die Mitglieder des Vorstands gem. § 11 der Satzung werden einzeln durch die Delegiertenversammlung gewählt.

Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandswahlen werden in einem Roulierenden System durchgeführt.

Ausnahme bilden hier die Vertreter der Vereinsjugend, die von der Jugendversammlung gemäß der Jugendordnung gewählt werden.

Die Abteilungsleiter werden in den Abteilungsversammlungen gemäß der Abteilungsordnung gewählt.

4. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Stellvertreter, der das Amt kommissarisch bis zur nächsten Delegiertenversammlung führt.

Sollte ein Vorstandsamt nicht anderweitig besetzt werden können, so kann ein Vorstandsmitglied ein zweites Amt übernehmen.

5. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf aufgabenbezogen für einzelne Projekte oder befristet besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und diesen die damit verbundene Vertretung und Geschäftsführung zu übertragen.

Er kann ferner für bestimmte Aufgaben Ausschüsse bilden, Aufgaben delegieren und Ordnungen erlassen.

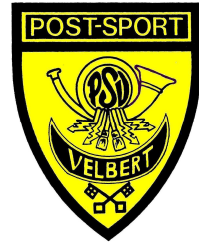
Ferner ist er berechtigt Abteilungen zu gründen oder zu schließen. Näheres regelt die Abteilungsordnung.

Der geschäftsführende Vorstand kann an allen Sitzungen der Organe und Abteilungen beratend teilnehmen.

6. Die Mitglieder des Vorstands und des erweiterten Vorstands nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Der Vorstand und die Abteilungsleiter können für ihre Leistungen eine angemessene Vergütung erhalten. Über die eventuelle erforderliche Anstellung und weitere Entscheidungen im Rahmen des Dienstverhältnisses entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **§ 12 Vereinsjugend**

1. Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Die Jugend verwaltet sich selber im Rahmen der vom Vorstand beschlossenen Jugendordnung.



3. Der Jugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Jugend zufließende Mittel.
4. Organe der Vereinsjugend sind
  - der Jugendwart und
  - die Jugendversammlung
5. Näheres regelt die Jugendordnung

## **§ 13 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten auf der Delegiertenversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre wobei jeweils einer der beiden im geraden- und der zweite- im ungeraden Kalenderjahr gewählt wird. Direkte Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 14 Abteilungen**

Der erweiterte Vorstand gründet oder schließt die Abteilungen er bestimmt deren Anzahl und die Art.

Die Abteilungen sind innerhalb des Sportbetriebes selbstständig. Wird eine Abteilung aufgelöst oder trennt sich eine Abteilung vom Verein, so fallen Vermögen und Sachwerte dem Verein zu.

## **§ 15 Abteilungsleiter**

Die Abteilungsversammlung wählt den Abteilungsleiter, der diese sodann eigenständig führt. Er ist von der Delegiertenversammlung zu bestätigen.

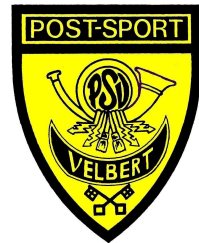
Die Abteilungen können für jedes Geschäftsjahr einen Etatwunsch formulieren. Dieser muss vier Wochen vor Jahresende vorgelegt werden.

## **§ 16 Auflösung - Fusion**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder der Delegierte beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.



Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.

Gleiches gilt bei einem Zusammenschluss mit einem anderen Verein.

Im Falle der Auflösung, der Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Velbert, die es für unmittelbare Zwecke der Förderung des Sports verwenden muss.

Im Falle einer Fusion des Postsportverein Velbert e.V. mit einem oder mehreren Vereinen fällt das Vermögen nach der Vereinsauflösung an den neu entstehenden Verein bzw. dem aufnehmenden Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden

## **§ 17 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
- Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.

3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 18 Inkrafttreten der Satzung**

Die Satzung tritt nach Annahme durch die Delegiertenversammlung am 17. Mai 2018 in Kraft.